

Synopsis

zur Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121)

Übersicht Änderungen (17. Juni 2019)

Bisher	Neu
4. Kapitel: ORGANISATION	
4. Abschnitt: Die Kommissionen	4. Abschnitt: Die Kommissionen
1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen
<p>Artikel 34 Aufgaben des Präsidiums und des Vizepräsidiums</p> <p>¹ Das Kommissionspräsidium veranlasst im Einvernehmen mit dem Vorsteher oder der Vorsteherin der zuständigen regierungsrätlichen Direktion die Einberufung der Kommission, kontrolliert, ob die Unterlagen den Kommissionsmitgliedern rechtzeitig zugestellt worden sind, leitet die Kommissionstätigkeit und sorgt für die Berichterstattung und Antragstellung im Landrat.</p> <p>² Bei Verhinderung des Kommissionspräsidiums handelt das Vizepräsidium.</p>	<p>Artikel 34 Aufgaben des Präsidiums und des Vizepräsidiums</p> <p>¹ Das Kommissionspräsidium veranlasst im Einvernehmen mit dem Vorsteher oder der Vorsteherin der zuständigen regierungsrätlichen Direktion bzw. mit dem Obergerichtspräsidium die Einberufung der Kommission, kontrolliert, ob die Unterlagen den Kommissionsmitgliedern rechtzeitig zugestellt worden sind, leitet die Kommissionstätigkeit und sorgt für die Berichterstattung und Antragstellung im Landrat.</p> <p>² Bei Verhinderung des Kommissionspräsidiums handelt das Vizepräsidium.</p>
<p>Artikel 36 Teilnahme der Regierung und der Verwaltung</p> <p>a) im Allgemeinen</p> <p>¹ Das zuständige Regierungsmitglied nimmt in der Regel an den Kommissionsitzungen teil. Es hat beratende Stimme und kann Anträge stellen. Die Kommission kann die Vertretung des Regierungsrats jedoch ohne Begründung für die ganze Sitzung oder für Teile davon ausschliessen.</p> <p>² Dem teilnehmenden Mitglied des Regierungsrats steht es frei, bei den Kommissionsverhandlungen Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterinnen mitzunehmen.</p>	<p>Artikel 36 Teilnahme der Regierung, des Obergerichtspräsidiums und der Verwaltung</p> <p>a) im Allgemeinen</p> <p>¹ Das zuständige Regierungsmitglied nimmt in der Regel an den Kommissionsitzungen teil. Es hat beratende Stimme und kann Anträge stellen. Die Kommission kann die Vertretung des Regierungsrats jedoch ohne Begründung für die ganze Sitzung oder für Teile davon ausschliessen.</p> <p>² Dem teilnehmenden Mitglied des Regierungsrats steht es frei, bei den Kommissionsverhandlungen Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterinnen mitzunehmen.</p>

<p>³ Mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums kann das zuständige Regierungsmitglied an seiner Stelle ausnahmsweise einen Sachbearbeiter oder eine Sachbearbeiterin zur Kommissionssitzung delegieren. Absatz 1 gilt in diesem Fall sinngemäss. Die Kommissionen haben indessen das Recht, die persönliche Anwesenheit des Vorstehers oder der Vorsteherin der zuständigen Direktion zu verlangen.</p> <p>⁴ Diese Vorschrift gilt sinngemäss für die Organe selbstständiger juristischer Personen, für die dem Regierungsrat nach den massgebenden Rechtsgrundlagen die Vertretung vor dem Landrat nicht zukommt.</p>	<p>³ Mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums kann das zuständige Regierungsmitglied an seiner Stelle ausnahmsweise einen Sachbearbeiter oder eine Sachbearbeiterin zur Kommissionssitzung delegieren. Absatz 1 gilt in diesem Fall sinngemäss. Die Kommissionen haben indessen das Recht, die persönliche Anwesenheit des Vorstehers oder der Vorsteherin der zuständigen Direktion zu verlangen.</p> <p>⁴ Die Absätze 1, 2 und 3 gelten sinngemäss für die Organe selbstständiger juristischer Personen, für die dem Regierungsrat nach den massgebenden Rechtsgrundlagen die Vertretung vor dem Landrat nicht zukommt.</p> <p>⁵ Die Absätze 1, 2 und 3 geltend sinngemäss für das Obergerichtspräsidium. Das Obergerichtspräsidium vertritt die Geschäfte der Justizverwaltung in der zuständigen Kommission. Das Obergerichtspräsidium nimmt in der Regel an diesen Kommissionssitzungen teil. Es hat beratende Stimme und kann Anträge stellen.</p>
<p>Artikel 37 b) bei Aufsichtskommissionen</p> <p>¹ Die Staatspolitische Kommission und die Finanzkommission tagen bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit grundsätzlich ohne Mitglieder des Regierungsrats und der Verwaltung. Sie laden diese bei Bedarf ein.</p> <p>² Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln über die Teilnahme der Regierung und der Verwaltung an Kommissionssitzungen.</p>	<p>Artikel 37 b) bei Aufsichtskommissionen</p> <p>¹ Die Staatspolitische Kommission und die Finanzkommission tagen bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit grundsätzlich ohne Mitglieder des Regierungsrats und der Verwaltung und ohne Obergerichtspräsidium. Sie laden diese bei Bedarf ein.</p> <p>² Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln über die Teilnahme der Regierung und der Verwaltung bzw. des Obergerichtspräsidiums an Kommissionssitzungen.</p>
<p>3. Unterabschnitt: b) Die einzelnen Kommissionen</p>	
<p>Artikel 54 Finanzkommission</p> <p>¹ Die Finanzkommission:</p> <p>a) überwacht im Rahmen der Oberaufsicht den gesamten Finanzhaushalt;</p> <p>b) prüft den Voranschlag und die Rechnung der Kantonsverwaltung;</p> <p>c) prüft sämtliche Vorschuss- und Nachtragskreditbegehren;</p> <p>d) prüft den Finanzhaushalt des Kantonsspitals;</p> <p>e) berät den Finanzplan;</p>	<p>Artikel 54 Finanzkommission</p> <p>¹ Die Finanzkommission:</p> <p>a) überwacht im Rahmen der Oberaufsicht den gesamten Finanzhaushalt;</p> <p>b) prüft das Budget und die Rechnung der Kantonsverwaltung sowie der Justizverwaltung;</p> <p>c) prüft sämtliche Vorschuss- und Nachtragskreditbegehren;</p> <p>d) prüft den Finanzhaushalt des Kantonsspitals;</p> <p>e) berät den Finanzplan der Kantonsverwaltung und Justizverwaltung;</p>

<p>f) prüft alle Geschäfte, die sich auf die Gesetzgebung über die Urner Kantonalbank stützen und für die nicht ausdrücklich eine andere Kommission als zuständig bezeichnet wird.</p> <p>² Zudem übernimmt die Finanzkommission die Aufgaben der Sachkommission für die Finanzdirektion.</p>	<p>f) prüft alle Geschäfte, die sich auf die Gesetzgebung über die Urner Kantonalbank stützen und für die nicht ausdrücklich eine andere Kommission als zuständig bezeichnet wird.</p> <p>² Zudem übernimmt die Finanzkommission die Aufgaben der Sachkommission für die Finanzdirektion.</p>
<p>Artikel 56 b) Besondere Aufgaben</p> <p>¹ Die Justizkommission prüft neben den allgemeinen Aufgaben die folgenden Angelegenheiten:</p> <p>a) Begnadigungsgesuche;</p> <p>b) Petitionen, die das Präsidium nicht selbstständig dem Landrat zur Kenntnis bringt oder für die der Landrat eine Weiterbehandlung beschliesst.</p> <p>² Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission prüft neben den allgemeinen Aufgaben die folgenden Angelegenheiten des Kantonsspitals:</p> <p>a) den Globalkredit,</p> <p>b) den Grobleistungsauftrag,</p> <p>c) den Rechenschaftsbericht und</p> <p>d) die Jahresrechnung.</p>	<p>Artikel 56 b) Besondere Aufgaben</p> <p>¹ Die Justizkommission prüft neben den allgemeinen Aufgaben die folgenden Angelegenheiten:</p> <p>a) Begnadigungsgesuche;</p> <p>b) Petitionen, die das Präsidium nicht selbstständig dem Landrat zur Kenntnis bringt oder für die der Landrat eine Weiterbehandlung beschliesst.</p> <p>² Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission prüft neben den allgemeinen Aufgaben die Geschäfte des Kantonsspitals, die sich auf die Gesetzgebung über das Kantonsspital Uri stützen und für die nicht ausdrücklich eine andere Kommission als zuständig bezeichnet wird.</p>
<p>5. Kapitel: SITZUNGEN DES LANDRATS</p>	
<p>2. Abschnitt: Geschäfte</p>	
<p>Artikel 71 Unterlagen</p> <p> a) Im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Beratungsunterlagen sind den Ratsmitgliedern so frühzeitig zugänglich zu machen, dass die Zeit für die Kommissionsberatungen ausreicht.</p> <p>² Botschaften und Berichte des Regierungsrats sollen den Mitgliedern des Landrats spätestens drei Wochen, umfangreiche Geschäfte spätestens sechs Wochen, Anträge der Kommissionen spätestens zwei Wochen vor Sessionsbeginn zugänglich gemacht werden.</p> <p>³ Die Standeskanzlei bedient den Landrat mit diesen Unterlagen, indem sie diese den Ratsmitgliedern auf einem geschützten Informatiksystem zugänglich macht. Die Ratsleitung bestimmt die Fälle, in denen Unterlagen zusätzlich</p>	<p>Artikel 71 Unterlagen</p> <p> a) Im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Beratungsunterlagen sind den Ratsmitgliedern so frühzeitig zugänglich zu machen, dass die Zeit für die Kommissionsberatungen ausreicht.</p> <p>² Botschaften und Berichte des Regierungsrats bzw. des Obergerichts sollen den Mitgliedern des Landrats spätestens drei Wochen, umfangreiche Geschäfte spätestens sechs Wochen, Anträge der Kommissionen spätestens zwei Wochen vor Sessionsbeginn zugänglich gemacht werden.</p> <p>³ Die Standeskanzlei bedient den Landrat mit diesen Unterlagen, indem sie diese den Ratsmitgliedern auf einem geschützten Informatiksystem zugänglich macht. Die Ratsleitung bestimmt die Fälle, in denen Unterlagen zusätzlich</p>

<p>in Papierform zugestellt werden. Jedes Ratsmitglied kann zudem jeweils auf Beginn des Kalenderjahrs oder eines Amtsjahrs verlangen, dass ihm die Unterlagen in Papierform zugestellt werden. Eine Genehmigung der Ratsleitung ist nicht erforderlich.</p> <p>⁴ Verzichtet ein Ratsmitglied auf die Zustellung der Unterlagen in Papierform, wird pro Halbjahr eine Entschädigung von 100 Franken ausgerichtet.</p>	<p>in Papierform zugestellt werden. Jedes Ratsmitglied kann zudem jeweils auf Beginn des Kalenderjahrs oder eines Amtsjahrs verlangen, dass ihm die Unterlagen in Papierform zugestellt werden. Eine Genehmigung der Ratsleitung ist nicht erforderlich.</p> <p>⁴ Verzichtet ein Ratsmitglied auf die Zustellung der Unterlagen in Papierform, wird pro Halbjahr eine Entschädigung von 100 Franken ausgerichtet.</p>
<p>3. Abschnitt: Kleidung, Sitzordnung, Teilnehmende, Öffentlichkeit und Medien</p>	
<p>Artikel 77 Teilnahme des Obergerichtspräsidiums</p> <p>¹ Das Obergerichtspräsidium hat die Geschäfte des Gerichts, namentlich den Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege, im Landrat selbst zu vertreten.</p> <p>² Das Landratspräsidium kann das Obergerichtspräsidium zur Teilnahme verpflichten.</p>	<p>Artikel 77 Teilnahme des Obergerichtspräsidiums</p> <p>¹ Das Obergerichtspräsidium hat die Geschäfte des Gerichts, namentlich den Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege und die Finanzgeschäfte der Justizverwaltung im Landrat selbst zu vertreten.</p> <p>² Das Landratspräsidium kann das Obergerichtspräsidium zur Teilnahme verpflichten.</p>
<p>4. Abschnitt: Verhandlungsordnung</p>	
<p>2. Unterabschnitt: Beratung der einzelnen Geschäfte</p>	
<p>Artikel 90 Anträge</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Landrats und des Regierungsrats hat das Recht, Anträge und Anfragen zu stellen.</p> <p>² Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat den Antrag zu formulieren. Bei Unklarheit oder bei schwierigen Anträgen kann das Landratspräsidium anordnen, dass der Antrag schriftlich eingereicht wird.</p> <p>³ Ist ein Antrag vom Antragsteller oder von der Antragstellerin zurückgezogen worden, so kann er von einem anderen Ratsmitglied wieder aufgenommen werden.</p>	<p>Artikel 90 Anträge</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Landrats und des Regierungsrats hat das Recht, Anträge und Anfragen zu stellen. Das Obergerichtspräsidium hat das Recht, Anträge zu stellen, soweit sie die Justizverwaltung betreffen.</p> <p>² Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat den Antrag zu formulieren. Bei Unklarheit oder bei schwierigen Anträgen kann das Landratspräsidium anordnen, dass der Antrag schriftlich eingereicht wird.</p> <p>³ Ist ein Antrag vom Antragsteller oder von der Antragstellerin zurückgezogen worden, so kann er von einem anderen Ratsmitglied wieder aufgenommen werden.</p>

4. Unterabschnitt: Beschlussfassung	
<p>Artikel 100 Elektronische Abstimmung</p> <p>¹ Sobald die technischen Möglichkeiten bestehen, werden die Stimmen bei Abstimmungen elektronisch ausgezählt.</p> <p>² Bei offenen Abstimmungen wird das Abstimmungsverhalten der einzelnen Landratsmitglieder aufgezeigt. Bei geheimen Abstimmungen dagegen wird das Abstimmungsergebnis nur als Summe dargestellt.</p>	<p>Artikel 100 Elektronische Abstimmung</p> <p>¹ Bei Abstimmungen werden die Stimmen in der Regel elektronisch ausgezählt.</p> <p>² Bei offenen Abstimmungen wird das Abstimmungsverhalten der einzelnen Landratsmitglieder aufgezeigt. Bei geheimen Abstimmungen dagegen wird das Abstimmungsergebnis nur als Summe dargestellt.</p>
6. Unterabschnitt: Das Landratsprotokoll	
<p>Artikel 105 Inhalt und Beilagen</p> <p>¹ Das Landratsprotokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ort, Datum und Zeit der Sitzung; b) die Namen des oder der Vorsitzenden, des Protokollführers oder der Protokollführerin und der abwesenden Mitglieder; c) die Beratungsgegenstände; d) die zur Abstimmung gelangten Anträge und die Namen der Antragsteller und Antragstellerinnen; e) die Beschlüsse, gegebenenfalls mit summarischer Wiedergabe der Motive; f) bei Auszählung die Abstimmungsergebnisse; g) bei Abstimmungen unter Namensaufruf die Namen der Stimmenden und ihr Votum; h) die Handhabung der Ausstandspflicht; i) die Erklärungen zu Protokoll, sofern sie unmittelbar bei der Behandlung des betreffenden Geschäftes, spätestens unmittelbar nach Fassung eines Beschlusses abgegeben werden; j) sonstige durch die Geschäftsordnung oder anderweitige Vorschrift verlangte oder durch Ratsbeschluss angeordnete Angaben; k) Anregungen einzelner Ratsmitglieder im Zusammenhang mit Rückweisungsanträgen oder mit einer zweiten Lesung; 	<p>Artikel 105 Inhalt und Beilagen</p> <p>¹ Das Landratsprotokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ort, Datum und Zeit der Sitzung; b) die Namen des oder der Vorsitzenden, des Protokollführers oder der Protokollführerin und der abwesenden Mitglieder; c) die Beratungsgegenstände; d) die zur Abstimmung gelangten Anträge und die Namen der Antragsteller und Antragstellerinnen; e) die Beschlüsse, gegebenenfalls mit summarischer Wiedergabe der Motive; f) bei Auszählung die Abstimmungsergebnisse; g) bei Abstimmungen unter Namensaufruf die Namen der Stimmenden und ihr Votum; h) die Handhabung der Ausstandspflicht; i) die Erklärungen zu Protokoll, sofern sie unmittelbar bei der Behandlung des betreffenden Geschäftes, spätestens unmittelbar nach Fassung eines Beschlusses abgegeben werden; j) sonstige durch die Geschäftsordnung oder anderweitige Vorschrift verlangte oder durch Ratsbeschluss angeordnete Angaben; k) Anregungen einzelner Ratsmitglieder im Zusammenhang mit Rückweisungsanträgen oder mit einer zweiten Lesung;

<p>l) die Unterschrift des Landratspräsidiums und des Protokollführers oder der Protokollführerin.</p> <p>² Dem Protokoll sind beizuheften:</p> <p>a) die Anträge des Regierungsrats und der Kommissionen sowie die Botschaften und Berichte zu jedem Geschäft;</p> <p>b) die schriftlich abgegebenen Anträge;</p> <p>c) die schriftliche Begründung parlamentarischer Vorstösse;</p> <p>d) allfällige weitere Dokumente.</p>	<p>l) die Unterschrift des Landratspräsidiums und des Protokollführers oder der Protokollführerin.</p> <p>² Dem Protokoll sind beizuheften:</p> <p>a) die Anträge des Regierungsrats und der Kommissionen sowie die Botschaften und Berichte zu jedem Geschäft;</p> <p>b) die schriftlich abgegebenen Anträge;</p> <p>c) die schriftliche Begründung parlamentarischer Vorstösse;</p> <p>d) die Namenslisten von allen offenen Abstimmungen;</p> <p>e) allfällige weitere Dokumente.</p>
<p>Artikel 107 Veröffentlichung</p> <p>¹ Das Ratssekretariat veröffentlicht im Amtsblatt einen Auszug aus dem Landratsprotokoll.</p> <p>² Die Standeskanzlei veröffentlicht die genehmigten Landratsprotokolle im Internet. Diese können zudem von jedermann bei der Standeskanzlei eingesehen werden. Vorbehalten bleiben Landratsprotokolle über nicht öffentliche Landratsgeschäfte.</p>	<p>Artikel 107 Veröffentlichung</p> <p>¹ Das Ratssekretariat veröffentlicht im Amtsblatt einen Auszug aus dem Landratsprotokoll.</p> <p>² Die Standeskanzlei veröffentlicht die genehmigten Landratsprotokolle sowie die Namenslisten von allen offenen Abstimmungen im Internet. Diese Unterlagen können zudem von jedermann bei der Standeskanzlei eingesehen werden. Vorbehalten bleiben Landratsprotokolle über nicht öffentliche Landratsgeschäfte.</p>